

Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung (AGB)

- 1 **Zustandekommen und Lieferbeginn des Vertrages**
- 1.1 Stadwerke Strom Plauen (SwS PL) benötigen zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Alternativ kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Der Kunde erhält bei elektronischem Zugang des Angebots eine automatisch generierte E-Mail als Eingangsbestätigung. Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch SwS PL mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme). Mit Beginn der Stromlieferung durch SwS PL beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung der SwS PL zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 2 **Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, aktuelle Tarifinformationen**
- 2.1 Die SwS PL werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 2.3 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife erhalten Sie unter www.stadtwerke-strom-plauen.de.
- 3 **Preisänderungen**
- 3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach §19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach §17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach §18 der Verordnung zur abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten).
- 3.2 Preisänderungen durch SwS PL erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SwS PL sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SwS PL ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SwS PL verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 SwS PL nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. SwS PL hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SwS PL Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SwS PL wird zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 3.5 Ändert SwS PL die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird SwS PL den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SwS PL hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 4 **Ablesung der Messeinrichtung**
- Die SwS PL sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, welche die SwS PL vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die SwS PL können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, dürfen die SwS PL den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten der SwS PL den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten. Ein Beauftragter des Messstellenbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 5 **Messeinrichtungen, Berechnungsfehler**
- 5.1 Die SwS PL sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen die SwS PL, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von den SwS PL zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SwS PL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezchnitts oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 5.4 Ansprüche nach 5.2 und 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6 **Abrechnung und Aufrechnung**
- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von den SwS PL festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die SwS PL werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die SwS PL die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 1 kann gegen ein zusätzliches Entgelt die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich, oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann SwS PL den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen.
- 6.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 6.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SwS PL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 6.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche der SwS PL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 7 **Verzug**
- Formen die SwS PL den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lassen den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, können die SwS PL dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
8. **Vorauszahlung**
- 8.1 Die SwS PL können vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- 8.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 13.2 Satz 2.
- 9 **Unterbrechung bei Stromdiebstahl und anderen Zuwiderhandlungen**
- 9.1 Die SwS PL sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie-diebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die SwS PL berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies

- gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SwS PL können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die SwS PL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
 - 9.3 Die SwS PL haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
 - 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.
 - 10 **Vertragsänderungen**
 - 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1970) in der Fassung vom 26.06.2013 (BGBl. 2013 I S. 1738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2391) jeweils in der Fassung vom 30.04.2012 (BGBl. 2012 I S. 1002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SwS PL unzumutbar werden, sind die SwS PL berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 13 und 16 dieser AGB entsprechend anzupassen.
 - 10.2 Die SwS PL werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SwS PL bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
 - 10.3 Im Falle der Änderung der Vertragsbedingungen durch die SwS PL kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
 - 11 **Bonitätsauskunft**
 - Die SwS PL sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die SwS PL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Hof Lippold & Ritter KG, Thomastr. 32, 95028 Hof oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden können die SwS PL den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen.
 - 12 **Datenschutz**
 - SwS PL oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Nutzungsentgelte). Die SwS PL nutzen die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber den SwS PL (Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstraße 68, 08523 Plauen, Telefon: (03741) 719 888, Fax: (03741) 144 825, Kontakt: www.stadtwerke-strom-plauen.de/kontakt) zu widersprechen.
- Informationspflichten** - Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

 - 13.1 **Laufzeit und Kündigung**
 - 13.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von den SwS PL mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
 - 13.1 b) Bei Verträgen mit Preisgarantie sind die SwS PL erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
 - 13.1 c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13.2, 13.3 und 13.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 13.1 a) und b) unberührt.
 - 13.2 Die SwS PL sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB sind die SwS PL zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher androht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
 - 13.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
 - 13.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.
 - 13.5 Die Kündigung bedarf der Textform.
 - 14 **Umfang der Belieferung**
 - SwS PL sind verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SwS PL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
 - 15 **Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung**
 - Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SwS PL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von den SwS PL gemäß Ziffer 9 beruht. Die SwS PL werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SwS PL bekannt sind oder von den SwS PL in zumutbarer Weise aufgefakt werden können.
 - 16 **Haftung**
 - Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haften die SwS PL nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die SwS PL dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
 - 17 **Vertragspartner**
 - Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstraße 68, 08523 Plauen
 - 18 **Kundendienst/Kundenbeschwerden**
 - 18.1 Evtl. Fragen/Beanstandungen kann der Kunde richten an:
Kundenbüro Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstraße 68, 08523 Plauen
Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr;
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Telefonischer Kundendienst: (03741) 719 888, Fax: (03741) 144 825 - Mo – Fr: 7.00 – 19.00 Uhr
Störungshotline: 0800 2 30 50 70 (kostenfrei); E-Mail: service@stadtwerke-strom-plauen.de;
Online-Portal: <https://kundenportal.stadtwerke-strom-plauen.de>
 - 18.2 Beanstandungen sind für Haushaltskunden auch möglich bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedlichstr. 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de und Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen oder beim Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Mo-Fr von 9:00-15:00 Uhr; Telefon: 03022480-500 oder Bundesweitese Infotelefon: 01805101000 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min); Telefax: 03022480-323; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetz.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern gemäß §13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der SwS PL Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
 - 19 **Informationen zu Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen**
 - SwS PL berät Sie gern zu Energieeinsparung und -effizienz unter www.stadtwerke-strom-plauen.de/service. Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter www.ganz-einfach-energiesparen.de. Eine Aufstellung mit Energiedienstleistern, Anbietern von Energieaudits und Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie unter www.bfee-online.de.